

Information zur Änderung der Besteuerung von Investmentfonds

Mit der Einführung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) hat der Gesetzgeber das Besteuerungsverfahren für Investmentfonds grundlegend verändert. Erstmals ab Anfang Januar 2019 wurden Erträge aus Investmentfonds anhand einer jährlich ermittelten sogenannten Vorabpauschale besteuert.

Was ist die Vorabpauschale?

Die Vorabpauschale ersetzt die ausschüttungsgleichen Erträge bei Investmentfonds. Schüttet ein Investmentfonds keine oder nur geringe Erträge aus, wird der Wertzuwachs durch die Vorabpauschale besteuert.

Was müssen Sie beachten?

Falls für Investmentfonds in Ihrem Depot eine Vorabpauschale ermittelt wird, belasten wir, gemäß der gesetzlichen Grundlage, die darauf anfallende Kapitalertragsteuer Ihrem Verrechnungs-/Girokonto und führen diese an das Finanzamt ab. Zur Berechnung legen die Fondsgesellschaften den Rücknahmepreis vom 31.12.2023 zugrunde. Daher können wir Ihnen die Höhe einer etwaigen Vorabpauschale heute leider noch nicht mitteilen.

Wann erfolgt die Steuerbelastung?

Die Vorabpauschale wird Anfang 2024 für den Wertzuwachs des Jahres 2023 berechnet. Der Steuerabzug auf Ihrem Verrechnungs-/Girokonto erfolgt im Januar 2024.

Bitte stellen Sie eine ausreichende Deckung auf Ihrem Verrechnungs-/Girokonto ab dem 02.01.2024 für den Steuerabzug sicher. Mögliche Steuerfreistellungen wie ein Freistellungsauftrag, eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder Verluste zur Verrechnung werden vorher berücksichtigt.

Die Höhe Ihres Freistellungsauftrags können Sie jederzeit im Online-Banking unter www.targobank.de anpassen.

Bei einem späteren Verkauf der Fondsanteile wird die gezahlte Steuer der Vorabpauschale beim endgültigen Kapitalertragsteuerabzug angerechnet. Damit wird eine Doppelbesteuerung vermieden.

Auf der nächsten Seite haben wir beispielhaft Berechnungen der Vorabpauschale dargestellt.

Details und Beispiele zur Berechnung der Vorabpauschale

Wie wird die Vorabpauschale berechnet?

Die Vorabpauschale wird jeweils im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt und durch die Bank der Besteuerung unterzogen.

Die Vorabpauschale berücksichtigt dabei

- die Höhe der Ausschüttung,
- den Fondswert zum Kalenderjahresanfang,
- den Fondswert zum Kalenderjahresende und
- die Teilfreistellung je Fondsart (Aktien-, Immobilien-, Mischfonds) sowie
- den Basiszins i. S. d. § 20 Abs. 4 InvStG (Veröffentlichung Deutsche Bundesbank).

Wann wird eine Vorabpauschale nicht berechnet?

Eine Berechnung der Vorabpauschale wird nicht vorgenommen, wenn

- die Ausschüttung im Jahr der Berechnung höher als der Basisertrag war (bei mehreren Ausschüttungen innerhalb eines Kalenderjahres die Summe aller Ausschüttungen),
- die Wertentwicklung des Investmentfonds im Kalenderjahr negativ war,
- ein Verkauf der gesamten Fondsanteile in dem für die Berechnung der Vorabpauschale relevanten Zeitraum erfolgte.

Vereinfachte Beispiel-Berechnungen für maximal zu versteuernde Vorabpauschale (ohne Berücksichtigung einer eventuellen Teilfreistellung):

Rücknahmepreis 01.01.2023	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR
Rücknahmepreis 31.12.2023	105,50 EUR	101,00 EUR	100,50 EUR	95,00 EUR
Wertsteigerung Investmentfonds	5,50 EUR	1,00 EUR	0,50 EUR	–
unterjährige Ausschüttungen	–	2,00 EUR	–	–
Basisertrag*	1,79 EUR	–	1,79 EUR	–
zu versteuernde Vorabpauschale	1,79 EUR	–	0,50 EUR	–

* Der Basisertrag entspricht 70 Prozent des Basiszinssatzes, der von der [Deutschen Bundesbank](#) festgelegt wird. Für diese Beispielrechnung wurde der aktuelle Basiszinssatz von 2,55% p.a. angenommen. Er bildet die Obergrenze der Vorabpauschale (Beispiel 1). Ist der Basisertrag höher als die Wertsteigerung, wird die Wertsteigerung des Investmentfonds besteuert.